

Satzung

der „Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.“

(Stand 07.06.2010)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch
 - a) die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft und die Interessenvertretung gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik, der Verwaltung und der Wirtschaft sowie
 - b) die Stärkung und Optimierung der Strukturen der öffentlichen Wasserwirtschaft.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere auch erfüllt durch
 - die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Tagungen, die auch der Werbung für den Vereinszweck dienen sowie
 - die Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit im Sinne des Vereinszweckes.

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch im Falle des Ausscheidens aus dem Verein und im Fall der Auflösung des Vereins.
- (3) Sämtliche Beiträge, Teilnehmergebühren und Spenden kommen nach Abzug der Kosten ausschließlich der Förderung des Vereinszwecks zu Gute.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können Einrichtungen und Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Organisationsform werden, die Wasserver- und/oder Abwasserentsorgung sowie Flussgebietsmanagement (z. B. Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz usw.) ausschließlich selbst oder durch folgende verselbständigte Einrichtungen in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen erbringen:
 - a) Kommunale Gebietskörperschaften (Städte, Kreise und Gemeinden),
 - b) kommunale Zweckverbände,
 - c) Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - d) Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - e) Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Ordentliche Mitglieder können – soweit sie auf dem Gebiet der Wasserver- und/oder Abwasserentsorgung sowie Flussgebietsmanagement tätig sind - auch juristische Personen des privaten Rechts werden, deren Kapitalanteil zu 100 % von Kommunen oder Verbänden gehalten werden, wenn diese den Zweck und die Interessen des Vereins vertreten und fördern.
- (3) Ordentliche Mitglieder können unter anderem auch Wasserverbandstage und sonstige Wasserverbände sowie Interessenvertretungen und Vereine werden, die die Wasserver- und/oder Abwasserentsorgung sowie das Flussgebietsmanagement in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen vertreten.
- (4) Die kommunalen Spitzenverbände, Deutscher Städtetag (DST), Deutscher Landkreistag (DLT), Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB), haben das Recht, ordentliche Mitglieder des Vereins zu sein.
- (5) Das Präsidium kann im Einzelfall auch die Aufnahme anderer als die in Abs.1 bis 3 genannten Einrichtungen und Unternehmen sowie natürlicher Personen als außerordentliche Mitglieder beschließen, wenn diese den Zweck und die Interessen des Vereins vertreten und fördern.
- (6) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Verein zu richten. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Auflösung,
 - d) durch Erlöschen bzw. bei natürlichen Personen durch Tod und
 - e) bei juristischen Personen des privaten Rechts, wenn ihre Kapitalanteile nicht mehr zu 100 % von Kommunen oder Verbänden gehalten werden.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds gem. Abs. 1 Lit. a) ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende an das Präsidium zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds gem. Abs. 1 Lit. b) kann vom Präsidium mit 2/3 der abgegebenen Stimmen unter folgenden Voraussetzungen beschlossen werden:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung und
 - b) bei sonstigem vereinsschädigenden Verhalten, insbesondere dann, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nach der Beitragsordnung verletzt und mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung durch die Geschäftsführung länger als drei Monate im Verzug ist.
- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Ausschlussgründe schriftlich mitzuteilen. Der Brief, mit dem der Ausschluss mitgeteilt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post (Einschreiben) als zugegangen. Mit der Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses ist der Ausschluss wirksam und die Mitgliedschaft endet.
- (5) Gegen den Beschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Briefes (Abs.4 S.2) schriftlich Widerspruch beim Präsidium eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorlage des Präsidiums abschließend über den Ausschluss. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied entsprechend Absatz 4 mitzuteilen.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche und Rechte des Mitglieds aus seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Verein, unbeschadet des Anspruchs auf rückständige Beitragsforderungen gegenüber dem ausgeschiedenen bzw. ausgeschlossenen Mitglied. Endet die Mitgliedschaft während des laufenden Jahres, wird der Jahresbeitrag für dieses Jahr nicht anteilig erstattet und verbleibt beim Verein.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliedsversammlungen des Vereins teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Ferner können ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen in das Präsidium gewählt oder in die Ausschüsse entsandt werden.
- (2) Unabhängig von Abs.1 haben sie das Recht, sich mit Anträgen und Anregungen an das Präsidium bzw. an die Geschäftsführung zu wenden.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Präsidium kann beschließen, dass sie darüber hinaus mit beratender Stimme an den Ausschüssen teilnehmen können.

- (4) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
- a) den Zweck und die Ziele des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwiderläuft,
 - b) die Durchführung der Vereinsaufgaben zu unterstützen und die Verpflichtungen aus der Satzung zu erfüllen sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten und
 - c) Änderungen der Organisationsform, Veränderungen im Hinblick auf § 5 Abs. 1 lit. e), Änderung des Namens, der Postanschrift, der E-Mail-Adresse oder Bankverbindung des Mitglieds sind gegenüber dem Präsidium bzw. der Geschäftsführung unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags, dessen Fälligkeit und die Zahlungsart werden durch eine Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder, die am Stichtag dem Verein angehören. Tritt ein neues Mitglied dem Verein während des laufenden Jahres bei, so wird der Jahresbeitrag pro rata für das Jahr des Eintritts mit Zugang der Eintrittsbestätigung fällig.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand, der in diesem Verein die Bezeichnung „Präsidium“ trägt.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern aller Mitglieder. Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Die Vertretung durch ein bevollmächtigtes ordentliches Mitglied ist zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch das Präsidium einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der notwendigen Beschlussvorlagen sowie unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen per Brief, Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Versendung der Einladung.
- (4) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es ist hierzu verpflichtet, soweit die Satzung dies bestimmt oder 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Mitglieder sind in diesem Fall unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Beschlussvorlagen und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuladen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Präsidiumsmitglieder,
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- c) die Abwahl von Präsidiumsmitgliedern oder Rechnungsprüfern aus wichtigem Grund,
- d) den Beschluss des Wirtschaftsplans,
- e) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
- f) die Entlastung des Präsidiums,
- g) die Festlegung der Beitragsordnung,
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit Ausnahme redaktioneller Änderungen, über die das Präsidium beschließen kann,
- i) die Änderung des Vereinszweckes,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
- k) die Beschlussfassung über alle sonstigen ihr nach der Satzung übertragenen oder vom Präsidium zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten.

§ 11

Vorsitz, Stimmrecht und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin, bei dessen / deren Verhinderung einer seiner / ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.
- (2) Jedem ordentlichen Mitglied stehen Stimmenanteile entsprechend seinem Beitrag und den damit korrespondierenden Stimmen nach der Beitragsordnung zu. Die Mitglieder nach § 4 Abs. 4 haben jeweils eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter/Vertreterinnen der Mitglieder mindestens die Hälfte aller Stimmenanteile erreichen. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Präsident/die Präsidentin sofort eine neue Sitzung anberaumen, in der die Mitgliederversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmenanteile beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung. Anderes gilt nur dann, wenn gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung etwas anderes vorschreibt oder wenn die Vertreter/Vertreterinnen der Mitglieder mit 1/4 der anwesenden Stimmenanteile einen Antrag auf geheime Abstimmung stellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmenanteile, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Berechnung der Mehrheit der Stimmen nicht mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (7) Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes können nur mit 3/4 der anwesenden Stimmenanteile beschlossen werden.
- (8) Die Präsidiumsmitglieder sowie die Rechnungsprüfer können jeweils auch en bloc gewählt werden.

§ 12

Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Zusätzlich hat jeder kommunale Spitzenverband – soweit er Mitglied des Vereins geworden ist – jeweils einen Sitz im Präsidium. Die übrigen Präsidiumsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten bzw. eine Präsidentin und zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen aus dem Kreis der nach § 10 lit. a von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und zwei Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen.

Der Präsident / die Präsidentin und einer/eine ihrer Stellvertreter / innen vertreten den Verein gemeinsam.

- (4) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Das Präsidium kann Ausschüsse bilden und eine Geschäftsordnung für die Ausschüsse beschließen.
- (6) Das Präsidium beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der insbesondere auch der Umfang der Vertretungsvollmacht festgelegt wird.
- (7) Ein Präsidiumsmitglied scheidet aus dem Amt aus
 - a) durch Amtsniederlegung,
 - b) wenn das Vereinsmitglied, dessen Vertreter bzw. Vertreterin er oder sie ist, aus dem Verband ausscheidet oder
 - c) wenn er oder sie aus der beruflichen Stellung ausscheidet, auf Grund der er oder sie vom Mitglied als Vertreter / Vertreterin bestellt wurde.

Das Präsidium kann bei Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bzw. der Ausgeschiedenen aus dem Kreis der wählbaren Vertreter/Vertreterinnen der Mitglieder wählen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Neuwahl für das betreffende Amt durchzuführen.

- (8) Der Präsident bzw. die Präsidentin beruft das Präsidium nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zu Sitzungen ein. Der schriftlichen Einladung sind die Tagesordnung sowie die notwendigen Beschlussfassungen beizufügen. Die Einladung erfolgt spätestens mit einer Frist von drei Wochen.
- (9) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Präsident/die Präsidentin eine neue Sitzung anberaumen, in der bei gleicher Tagesordnung und bei Anwesenheit von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden.

- (10) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder sonstige gesetzliche Regelungen keine abweichenden Stimmenverhältnisse vorschreiben. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Berechnung der Mehrheit der Stimmen nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin.
- (11) Präsidiumsbeschlüsse können in Ausnahmefällen, die keinen Aufschub dulden, im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn mindestens 2/3 aller Präsidiumsmitglieder dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.
- (12) Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13

Niederschriften

Von den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und der Ausschüsse wird von der Geschäftsstelle jeweils eine Niederschrift erstellt, welche die Beschlüsse sowie die wesentlichen Aspekte der Sitzungen wiedergibt. Die Niederschrift wird von dem bzw. von der Vorsitzenden der Sitzung, einem weiteren Teilnehmer oder einer weiteren Teilnehmerin der Sitzung sowie dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin unterzeichnet.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält am Sitz des Vereins eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin geleitet wird. Die Geschäftsführung wird vom Präsidium eingesetzt.
- (2) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzter aller übrigen Dienstkräfte des Vereins.
- (3) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
- (4) Die Geschäftsführung hat insbesondere die Aufgabe, alle den Verein und seine Mitglieder betreffenden Belange und wichtigen Geschehnisse aufmerksam zu verfolgen, den Kontakt zu den Mitgliedern wie auch zu den Institutionen in Europa, des Bundes und der Länder sowie zu anderen Interessenverbänden zu pflegen und neue Mitglieder zu werben.
- (5) Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer vom Präsidium zu erlassenden Geschäftsordnung festgelegt.
- (6) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und der vom Präsidium eingesetzten Ausschüsse teil.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vertreter/Vertreterinnen der ordentlichen Mitglieder zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen auf die Dauer von höchstens vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Für das vorzeitige Ausscheiden der Rechnungsprüfer/der Rechnungsprüferinnen gilt § 12 Abs. 7 lit. a) bis c) entsprechend, wobei jedoch der ausgeschiedene Rechnungsprüfer/die ausgeschiedene Rechnungsprüferin so lange im Amt bleibt, bis von der Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchgeführt worden ist.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen für gleichartige oder ähnliche Gemeinschaftszwecke oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 BGB wird versichert.